



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/065

Amt: Kämmerei
Verfasser: Rainer Betschner
Aktenzeichen: 703.3

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
15.06.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Neuberechnung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2021/2022

Die Abwassergebühren müssen mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert werden. Da die letzte Kalkulation in 2018 stattgefunden hat, hat die Verwaltung sich dazu entschlossen dieses Mal eine Zweijahres-Kalkulation durchzuführen, da diese im Vergleich zur jährlichen Kalkulation Zeit und Kosten spart.

Die Kalkulation hat wie in den Vorjahren die Steuerberatungsgesellschaft Schneider & Zajontz durchgeführt. Da in den Vorjahren Überschüsse generiert wurden und der Verbrauch gestiegen ist, sinken die Gebühren. Die Schmutzwassergebühr sinkt von 2,44 €/m³ auf 2,05 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr bleibt stabil bei 0,61 €/m³. Für geschlossene Gruben sinken die Kosten von 0,90 €/m³ auf 0,80 €/m³ und für Kleinkläranlagen von 11,25 €/m³ auf 10,00 €/m³.

Gesetzlich sind die Gemeinden dazu verpflichtet die Überschüsse in Form von Gebührensenkungen wieder den Einwohnern zugutekommen zu lassen.

Beschlussvorschlag

1. Die beiliegende Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der beiliegenden Änderungssatzung wird zugestimmt

Anlage:
Änderungssatzung Abwassergebühren 2021-2022
Gebührenkalkulation Abwasser 2021-2022



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

**Satzung vom 15.06.2021
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Geisingen
vom 13.10.1998**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 15.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.10.1998 beschlossen:

§ 1

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2019, wird wie folgt neu gefasst:

**§ 40
Höhe der Abwassergebühren**

- | | | |
|------|--|---------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 36 Abs. 1) beträgt je m ³ Abwasser ab dem 1.1.2021: | € 2,05 |
| (1a) | Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 1a), beträgt je m ³ Schmutzwasser | |
| | a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ab dem 1.1.2021: | € 10,00 |
| | b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben ab dem 1.1.2021: | € 0,80 |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt je m ² der nach § 39 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 1.1.2021: | € 0,61 |

§ 2

§ 1 diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 15. Juni 2021

Numberger
Bürgermeister